

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof



22 A 94.40014 u.a.

München, 7. April 1995

Presseerklärung:

Ersteinsatz von MOX-Brennelementen im Kernkraftwerk Gundremmingen II

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat, hat am 5. April 1995 mit einer heute den Prozeßbeteiligten bekanntgegebenen Entscheidung die Klagen von acht Privatleuten abgewiesen, die sich gegen die vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den Betreibern des Kernkraftwerks Gundremmingen II am 28. Januar 1994 erteilte atomrechtliche Genehmigung zum Einsatz von Mischoxid-(MOX)-Brennelementen gewendet hatten. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen. Anträge der Kläger mit dem Ziel, die Verwendung von MOX-Brennelementen vor Rechtskraft der Entscheidung zu verhindern, blieben ohne Erfolg.

Die umstrittene Genehmigung gestattet den Betreibern, neben Uranoxid-Brennelementen in einem Umfang von bis zu 38 % auch Brennelemente einzusetzen, die näher definierte Uran-Plutonium-Gemische aus der Wiederaufarbeitung abgebrannten Kernbrennstoffe enthalten (MOX-Brennelemente); ferner wird deren Handhabung und Lagerung in bestimmter Menge erlaubt. Die Kläger halten den Einsatz von MOX-Brennelementen in Siedewasserreaktoren wie in Gundremmingen für unvereinbar mit den Schutzgarantien des Grundgesetzes und mit dem Atomgesetz. Sie rügen ferner Verstöße gegen europäisches und deutsches Verfahrensrecht.

Der Verwaltungsgerichtshof stützt seine Entscheidung im wesentlichen auf folgende Erwägungen: Etwaige Fehler im Verwaltungsverfahren, namentlich bei der Gestaltung des Erörterungs-

Postanschrift	Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Parteiverkehr	Telefon	Telefax
Postfach 34 0143 80098 München	Ludwigstraße 23 80039 München	U-Bahn U3 und U6 Haltestelle Universität	Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr Freitag 8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 14.00 Uhr	[REDACTED]	



termins vom 14. bis 20. Januar 1993 hätten sich auf die angefochtene Genehmigung nicht ausgewirkt. Deren Rechtmäßigkeit werde auch nicht dadurch berührt, daß eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung unterblieben sei; das Vorgehen des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen habe dem Willen des deutschen Gesetzgebers entsprochen, und es sei ausschließlich Sache der Europäischen Kommission, etwaige Widersprüche zu Unionsrecht zu beanstanden; eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof sei nicht veranlaßt. In der Sache habe die Genehmigungsbehörde ihre Entscheidung auf ausreichende, nachvollziehbare, konservative und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende, somit rechtlich bedenkenfreie Ermittlungen und Annahmen gegründet. Die Befürchtungen der Kläger hätten sich in der Erörterung zwischen den Prozeßbeteiligten vor Gericht nicht als stichhaltig erwiesen. Betreiber, Genehmigungsbehörde und Kläger würdigten die mit dem Einsatz von MOX-Brennelementen in Siedewasserreaktoren verbundenen Fragen im Prinzip übereinstimmend. Die Befürchtungen der Kläger ergäben sich im wesentlichen aus Szenarien, die sie aufgrund vermeintlicher Regelungslücken der angefochtenen Genehmigung (insbesondere zur Abbrandrate und zum Anteil höherer Aktiniden im Brennstoff) für möglich hielten. Die behaupteten Lücken beständen aber zum Teil nicht, zum Teil lägen die Szenarien außerhalb dessen, was von der Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen gewesen sei. Im übrigen habe die mündliche Verhandlung ergeben, daß die klägerischen Angriffe auf fachlichen Mißverständnissen beruhten.

Über Klagen und Eilanträge der Stadt Günzburg und der Landeshauptstadt München wird der Verwaltungsgerichtshof in Kürze ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Postanschrift	Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Parteiverkehr	Telefon	Telefax
Postfach 140148 80098 München	Ludwigstraße 23 80539 München	U Bahn U3 und U6 Halsencelle Universität	Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 14.00 Uhr	[REDACTED]	